Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 5761.) Allerhöchster Erlaß vom 25. August 1863., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee im Kreise Halberstadt, Regierungsbezirks Magdeburg, von der Landesgrenze gegen Blankenburg über Derenburg, Dannstedt nach Athenstedt.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee im Kreise Halberstadt, Regierungsbezirks Magdeburg, von der Landesgrenze gegen Blankenburg über Derenburg, Dannstedt nach Athenstedt genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Derenburg, Dannstedt und Athenstedt das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den gedachten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 25. August 1863.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Oktober 1863.

(Nr. 5762.) Statut der Meliorations-Sozietät der Amelingwiesen bei Hohenstein, Kreises Osterode. Vom 9. September 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

verordnen, Behufs Verbesserung der Wiesen am Amelingflüßchen bei Hohenstein im Kreise Osterode des Regierungsbezirks Königsberg, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund des Art. 2. des Gesetzes vom 11. März 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 182.) und des §. 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1843. S. 51.), was folgt:

§. 1.

Mitglieder der Meliorations-Sozietät.

Die Eigenthümer der am Amelingflüßchen bei Hohenstein, Kreises Osterode, Regierungsbezirks Königsberg zwischen dem Mispelsee und der Feldmark Meitzen belegenen und zu den Feldmarken der Stadt Hohenstein, des Dorfes Sauden, Mörken, Meitzen, Wilken und des Gutes Wenigsee gehörigen Wiesengrundstücke werden zu einer Genossenschaft unter dem Namen:

„Meliorations-Sozietät der Amelingwiesen bei Hohenstein“

vereinigt, um den Ertrag ihrer Wiesengrundstücke durch Entwässerung und, soweit es zweckmäßig und möglich erscheint, durch Bewässerung zu verbessern.

Die Genossenschaft hat Korporationsrechte und ihren Sitz in Hohenstein.

§. 2.

Umfang des Meliorations-Terrains.

Der Meliorationsbezirk umfaßt für jetzt diejenigen Grundstücke, welche das Vermessungsregister, angefertigt vom Feldmesser Krause im Jahre 1863.,

1) in der Abtheilung I. (vom Mispelsee bis zur Stadt Hohenstein) mit 129 Mrg. 89 Q. R.
2) in der Abtheilung II. (von der Stadt Hohenstein bis zur Kuhbrücke am Stadtwalde) mit 319 = 59 =
3) in der Abtheilung III. (von der sogenannten Kuhbrücke bis zu den Meitzener Wiesen) mit 581 = 136 =

und zwar in der Abtheilung:

III. a. mit .... 363 Mrg. 167 Q. R.
III. b. mit .... 217 = 149 =
wie oben .... = 581 Mrg. 136 Q. R.

zusammen mit .... 1030 Mrg. 104 Q. R.

und der vom Feldmesser Küntzel im Jahre 1857. angefertigte „Situationsplan von den Wiesen längs dem Amelingfluß“ in der mit einer doppelt abschattirten blauen Linie umgrenzten Fläche näher nachweisen.

Der

Der Meliorationsbezirk kann auf Antrag des Vorstandes mit Einwilligung der betheiligten Grundbesitzer und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde — der Regierung in Königsberg — erweitert und beschränkt werden.

§. 3.

Zweck der Meliorations-sozietät und Meliorations-plan.

Die Sozietät hat die vorgedachten Flächen zu entwässern und, soweit es möglich, zu bewässern.

Zu dem Ende hat dieselbe die nöthigen Kanäle und Gräben, Wässerungsrinnen, Stauwerke, Durchlässe, Brücken und Stauschleusen, ein Wasserbassin oberhalb, ein zweites unterhalb der Stadt, überhaupt alle dazu erforderlichen Baulichkeiten nach dem vom Wiesenbautechniker Zühlke im März 1860. aufgestellten, unterm 26. März 1862. vervollständigten und von der Regierung zu Königsberg geprüften Meliorationsplan nebst Anschlägen unter Zuziehung resp. Leitung eines Wiesenbautechnikers auszuführen und für deren Unterhaltung zu sorgen.

Eine Aenderung des Meliorationsplans ist nur zulässig, wenn damit

a) in Betreff der Hauptentwässerungsanlagen die Mehrzahl sämmtlicher stimmberechtigten Mitglieder der Meliorations-Sozietät und des Vorstandes,

b) in Betreff der Bewässerungsanlagen die Mehrzahl der Mitglieder der betreffenden Haupt- oder Unterabtheilung

einverstanden ist, auch die Anlagen ad b. das Interesse anderer Abtheilungen nicht gefährden und wenn die Regierung in Königsberg zu der Aenderung die Genehmigung ertheilt.

§. 4.

Beschaffung der zu den Anlagen nöthigen Flächen.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Wehre ꝛc. muß jeder Wiesengenosse ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden soweit ohne Entschädigung hergeben, als der bisherige Nutzungswerth nach voraussichtlicher Schätzung durch die ihm demnächst verbleibende Grasnutzung auf den Dammdossirungen und Uferrändern, oder durch die sonstigen durch den Bau erwachsenden zufälligen Vortheile ersetzt werden sollte. Streitigkeiten hierüber werden mit Ausschluß des Rechtsweges schiedsrichterlich entschieden (cfr. §. 15.).

Die Erwerbung von Terrain, welches nicht Mitgliedern des Wiesenverbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§. 5.

Aufbringung der Kosten.

Die Kosten für die Ausführung der Ent- und Bewässerungsanlagen und deren Unterhaltung zerfallen:

A. in allgemeine, und

B. in besondere.

A. Zu den allgemeinen Meliorationskosten gehören die:

1) für sämmtliche Vorarbeiten, soweit dieselben nicht von der Staatskasse übernommen werden;

2) für die erste Einrichtung und die spätere Unterhaltung des als Hauptentwässerungsgraben gerade gelegten und vertieften Amelingflusses vom Mispelsee durch das ganze Meliorationsterrain, und die für Beschaffung der Vorfluth auf fremdem Terrain;

3) für die Um- resp. Tieferlegung des Durchlasses durch die Hohenstein-Neidenburger Chaussee, dessen fernere Unterhaltung jedoch von der Kreischaussee-Baudirektion erfolgt;

4) für Anlegung und Unterhaltung der beiden Wasserbassins bei Hohenstein;

5) für Herstellung und Unterhaltung der Stauschleuse Nr. 2. am Mispelsee;

6) für Beschaffung und Unterhaltung der Utensilien;

7) für die Leitung des Verfahrens, für die Verwaltung und Beaufsichtigung der Meliorationsanlagen.

Zu den Kosten ad 2. und 4. gehören auch die für Erwerbung der Grundstücke, welche zur Verbreitung des Hauptgrabens und zur Anlegung der beiden Bassins erforderlich werden, und die Entschädigungen, die etwa Gewerbetreibenden für Entziehung des Wassers durch Verlegung des Amelingflusses gesetzlich zu gewähren sein möchten.

Diese allgemeinen Kosten werden von sämmtlichen Sozietätsmitgliedern, dagegen

B. die Kosten für Herstellung und Unterhaltung aller übrigen Ent- und Bewässerungsanlagen von den Mitgliedern derjenigen Haupt- und Unterabtheilung (cfr. §. 2.) allein aufgebracht, zu deren Ent- resp. Bewässerung sie dienen, und zwar nach Maaßgabe des nachhaltigen Vortheils, welcher den einzelnen Mitgliedern der Sozietät aus den ausgeführten Anlagen erwächst.

Das Beitragskataster wird vom Regierungskommissarius entworfen und bei dem Magistrat in Hohenstein, sowie bei den Vorstehern der betheiligten Dorfgemeinden offengelegt. Zugleich ist im Amtsblatt der Königlichen Regierung in Königsberg eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher bei dem Regierungskommissarius Beschwerde gegen das Kataster erhoben werden kann.

Der Kommissarius hat die Beschwerden unter Zuziehung des Beschwerdeführers, eines Deputirten des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes

bietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann.

Die Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultat der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich der Beschwerdeführer einerseits und der Vorstandsdeputirte andererseits, bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Kataster demgemäß berichtigt. Anderenfalls werden die Akten der Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerde. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer. Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung wird das Kataster von der Regierung in Königsberg ausgefertigt und dem Vorstande zugestellt.

Bis zur Feststellung des Beitragskatasters sind einstweilen und vorbehaltlich der späteren Ausgleichung die Kosten nach Verhältniß der Morgenzahl aufzubringen.

Bei der Kostenrepartition werden jedoch die von einzelnen Mitgliedern auf eigene Kosten angelegten, bereits vorhandenen und in den Meliorationsplan passenden Ent- resp. Bewässerungsanlagen nach dem Gutachten des Wiesenbautechnikers angemessen berücksichtigt.

Ueber die von der Sozietät und über die von mehreren Grundbesitzern gemeinschaftlich fortdauernd zu unterhaltenden Anlagen, sowie über die zur Sozietät gehörigen Grundstücke ist ein Lagerbuch von dem Sozietätsvorstande zu führen.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Sozietätsbeiträge ruht als Reallast unablöslich auf den Grundstücken.

Die erforderlichen Mittel zur Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen sollen durch ein Darlehn mit möglichst vortheilhaften Rückzahlungsbedingungen beschafft werden. Die Beiträge zur Sozietätskasse, welche halbjährlich am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres zu leisten sind, werden vom Vorstande festgesetzt und vom Säumigen durch administrative Exekution eingezogen. Die erste Zahlung der Beiträge erfolgt am 1. Oktober 1863.

Die Besaamung, der Umbau und die sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen durch Planirung, Rodung, Düngung rc. bleibt den Eigenthümern überlassen; jedoch sind dieselben gehalten, dabei im Interesse der ganzen Anlage den Anordnungen des Sozietätsdirektors Folge zu leisten, auch können sie die Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten dem Grabenmeister des Verbandes für ihre Rechnung übertragen.

§. 6.

§. 6.

Innere Verfassung der Sozietät. Vertretung derselben.

An der Spitze der Sozietät steht der Sozietätsdirektor und ein Vorstand von sechs Mitgliedern.

Dieselben bekleiden ein Ehrenamt. Nur für baare Auslagen ist dem Direktor eine Remuneration vom Vorstande festzusetzen.

§. 7.

Zusammensetzung des Vorstandes.

Der Vorstand besteht aus:

a) einem Mitgliede der I. Abtheilung (cfr. §. 2.);

b) zwei Mitgliedern der II. Abtheilung;

c) zwei Mitgliedern der Unterabtheilung III. a.;

d) einem Mitgliede der Unterabtheilung III. b.;

und aus eben so vielen Stellvertretern.

Dieselben werden von den resp. Wiesengenossen auf drei Jahre gewählt. Wird die Wahl verweigert, so steht der Regierung in Königsberg die Ernennung zu.

Bei der Wahl hat jeder Wiesengenosse, welcher mindestens mit 1 Morgen Preußisch betheiligt ist, Eine Stimme; wer über 10 Morgen besitzt, zwei Stimmen, über 20 Morgen drei Stimmen und so fort für je 10 Morgen Eine Stimme mehr.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens Einen Morgen Preuß. Wiese im Verbande besitzt und im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte ist. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder und Schwäger, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Die Mitglieder des Vorstandes wählen den Direktor auf sechs Jahre.

Die letztere Wahl unterliegt der Bestätigung der Regierung. Wird diese versagt, so schreitet der Vorstand zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung des Direktors auf höchstens drei Jahre zu.

Die Wahlversammlungen beruft ein Kommissar der Regierung. Er führt darin den Vorsitz ohne Stimmrecht, jedoch mit entscheidender Stimme bei Stimmengleichheit, und verpflichtet den Direktor und die Vorstandsmitglieder durch Handschlag an Eidesstatt.

Nach erfolgter Wahl und Bestätigung des Sozietätsdirektors kann dieser

dieser von der Regierung für die Folgezeit mit der Berufung und Leitung der Wahlversammlungen für die Wahl der Vorstandsmitglieder beauftragt werden.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für Gemeindewahlen zu beachten.

Das ausscheidende Mitglied kann wieder gewählt werden.

Zur Legitimation des Direktors und des Vorstandes dient das vom Regierungskommissarius bescheinigte Wahlprotokoll.

§. 8.

Pflichten und Rechte des Direktors.

Der Direktor ist die ausführende Verwaltungsbehörde der Sozietät, vertritt dieselbe anderen Personen und Behörden gegenüber, und handhabt die örtliche Polizei zum Schutz der Anlagen.

Er hat insbesondere:

a) die Versammlungen des Vorstandes auszuschreiben und dieselben als stimmberechtigter Vorsitzender mit entscheidendem Votum bei Stimmengleichheit zu leiten;

b) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Bewässerungsplane mit Hülfe des vom Vorstande erwählten Wiesenbautechnikers zu veranlassen;

c) die Meliorations-Kassenbeiträge auszuschreiben und von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kasse unter Zuziehung eines anderen, vom Vorstande zu bestimmenden Mitgliedes zu revidiren;

d) den Entwurf des Etats, welcher 14 Tage vor seiner Feststellung im Geschäftslokale des Direktors zur Einsicht der Genossenschaftsmitglieder offen liegen muß, und die Jahresrechnung nebst einem Jahresbericht dem Vorstande in der Frühjahrsversammlung zur Feststellung vorzulegen;

e) die Sozietätsbeamten und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährliche Grabenschau im Mai und Oktober mit den Deputirten der Vorstandsmitglieder abzuhalten;

f) den Schriftwechsel für die Sozietät zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

Zur Abschließung von Verträgen über zehn Thaler ist die Zustimmung des Vorstandes nöthig;

g) die vom Vorstande gegen Mitglieder der Sozietät festgesetzten Ordnungsstrafen zur Kasse einzuziehen.

In Abwesenheits- oder sonstigen Behinderungsfällen vertritt den Direktor ein vom Vorstande aus seiner Mitte gewählter Stellvertreter.

§. 9.

§. 9.

Vorstand.

Der Vorstand hat den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen, das Beste der Genossenschaft überall wahrzunehmen und namentlich:

1) den Etat jährlich festzustellen;

2) die Jahresrechnung abzunehmen und die Decharge an den Rendanten zu ertheilen;

3) den Erlaß oder die Stundung von Beiträgen zu beschließen;

4) die Genehmigung von Verträgen und Vergleichen, deren Gegenstand den Betrag von zehn Thalern übersteigt, zu ertheilen und die Erhebung von Prozessen zu beschließen;

5) über die Ausführung neuer Anlagen, über die Bauanschläge, über außerordentliche Genossenschaftsbeiträge und etwaige Anleihen zu beschließen;

6) desgleichen über die etwaigen Vergütungen für abgetretene Grundstücke und Entnahme von Materialien, und

7) über die Geschäftsanweisung für die Sozietätsbeamten, sowie

8) über die Anstellung und Gehälter der Beamten der Genossenschaft;

9) die Reglements über die Instandhaltung und Benutzung der gemeinschaftlichen Anlagen zu erlassen;

10) der Grabenschau durch zwei Deputirte beizuwohnen;

11) Ordnungsstrafen gegen Mitglieder der Sozietät wegen Verletzung dieses Statuts und den besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von drei Thalern festzusetzen.

§. 10.

Erforderliche Genehmigung der Vorstands-Beschlüsse Seitens der Regierung.

Außer den an den geeigneten Stellen erwähnten Fällen ist die Genehmigung der Regierung erforderlich:

a) zu Beschlüssen über die Kontrahirung neuer Anleihen, wobei die Regierung auf die regelmäßige Verzinsung und Tilgung der Schuld nach einem zu entwerfenden Amortisationsplane zu halten hat;

b) zu Projekten über die Anlage neuer Hauptgräben, Brücken, Stauwerke und Schleusen, über die Verlegung und Veränderung der bestehenden Gräben und Abzugskanäle. Wenn die Grundbesitzer in einem Berieselungs- oder Staubezirke die Bewässerung aufzugeben wünschen, so kann die Regierung den Antrag darauf genehmigen, sobald die Mehrzahl der speziell Betheiligten, der Fläche nach gerechnet, dafür stimmt und der Vorstand den Antrag befürwortet;

c) zur

c) zur Veräußerung von Grundstücken der Sozietät, sowie zum Ankaufe solcher für diese;

d) zu dem Beschluß über die Remuneration des Rendanten.

§. 11.

Versammlung des Vorstandes.

Der Vorstand versammelt sich so oft es nöthig ist, wenigstens aber jährlich zweimal im Mai und Oktober, und zwar einmal nach der Frühjahrs-Grabenschau zur Abnahme der Jahresrechnung, zur Feststellung des Etats, sowie um Streitigkeiten unter den Sozietätsmitgliedern, wo möglich an Ort und Stelle, zu entscheiden und die sonst nöthigen Beschlüsse zu fassen.

Die Einladungen zu Versammlungen müssen, mit Ausnahme dringender Fälle, wenigstens vier Tage vor dem Termine erfolgen und die zu verhandelnden Gegenstände ergeben.

Um gültige Beschlüsse zu fassen, muß außer dem Sozietätsdirektor oder dessen Stellvertreter wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Eine Ausnahme findet bei der zweiten, über den nämlichen Gegenstand berufenen Versammlung statt, wenn die erste Versammlung wegen ungenügender Zahl der Anwesenden keinen Beschluß hatte fassen können und dies bei der zweiten Einladung den Mitgliedern bekannt gemacht ist.

In einem solchen Falle kann ein gültiger Beschluß gefaßt werden, wenn nur drei Mitglieder, einschließlich des Direktors oder seines Stellvertreters, anwesend sind.

Die Beschlüsse und die Namen der dabei anwesenden Mitglieder werden in ein besonderes Buch eingetragen. Sie werden ebenso, wie die Ausfertigungen derselben, von dem Direktor und zwei Mitgliedern vollzogen.

§. 12.

Remuneration des Vorstandes.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für die mit dieser Funktion verbundenen Bemühungen keine Remuneration. Nur wenn mit der Ausführung der im Interesse der Genossenschaft von ihnen zu besorgenden Geschäfte Reisen außerhalb des Meliorationsverbandes verbunden sind, steht ihnen der Ersatz baarer Auslagen zu.

§. 13.

Der Rendant.

Der Genossenschaftsrendant, welcher, soweit dies erforderlich, zugleich die Stelle eines Sekretairs versieht, verwaltet die Kasse nach einer ihm vom Vorstande zu ertheilenden Instruktion.

Seine Anstellung erfolgt im Wege eines kündbaren Vertrages durch den Vor-

Vorstand, von welchem auch über die Höhe des Gehalts und die Kaution die nöthigen Festsetzungen getroffen werden.

§. 14.

Grabenmeister.

Nach Vollendung des Neubaues wird ein in Graben- und Wässerungsarbeiten praktisch geübter Grabenmeister auf dreimonatliche Kündigung angestellt. Sobald es dem Vorstande nöthig scheint, kann zeitweise ein höher ausgebildeter Wiesenbautechniker zugezogen werden. Der Grabenmeister muß den Anweisungen des Sozietätsdirektors pünktlich Folge leisten und wird gleichzeitig als Feldhüter vereidigt.

Er allein ist befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil am Wasser erhalten.

Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen, oder zusetzen, oder überhaupt die Bewässerungsanlagen verändern, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von drei Thalern für jeden Kontraventionsfall.

Der Grabenmeister hat, soweit er dazu befähigt ist, auch die schriftlichen technischen Arbeiten auszuführen.

Dienstvernachlässigungen oder Ungehorsam von seiner Seite können mit Verweis und Geldstrafe bis zu drei Thalern bestraft werden.

§. 15.

Verfahren bei Streitigkeiten innerhalb der Sozietät. Schiedsgericht.

Die Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern der Sozietät über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle sonstigen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Sozietät, oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden, soweit sie in diesem Statut nicht an eine andere Behörde gewiesen sind, vom Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Direktor angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus dem jedesmaligen Bürgermeister der Stadt Hohenstein als Vorsitzenden und zweien Personen, welche vom Vorstande auf drei Jahre gewählt werden, jedoch nicht zu den Sozietätsmitgliedern gehören.

Für jedes dieser zwei Mitglieder wird ein Stellvertreter gewählt.

Wählbar ist jeder Inländer, der die Eigenschaften eines Gemeindewählers hat.

Wenn

Wenn der Bürgermeister selbst Mitglied der Sozietät sein sollte, so muß der Kreislandrath auf Antrag jedes Betheiligten einen anderen unparteiischen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen. Dasselbe kann der Landrath thun, wenn sonstige Einwendungen gegen die Person des Bürgermeisters von den Betheiligten erhoben werden, welche dessen Unparteilichkeit nach dem Ermessen des Landraths beeinträchtigen.

Das Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

§. 16.

Polizei-Reglement.

Wegen der Wässerungsordnung, der Grabenräumung, der Heuwerbung und der Hütung auf den Wiesen hat der Sozietätsdirektor mit Zustimmung des Vorstandes ein Reglement zu erlassen, wodurch die einzelnen Sozietätsmitglieder bei Vermeidung von Ordnungsstrafen bis zum Betrage von drei Thalern zu Handlungen und Unterlassungen im gemeinsamen Interesse verpflichtet werden können.

Die Strafandrohung kann bis zum Betrage von zehn Thalern gehen, wenn die Regierung ihre Genehmigung dazu ertheilt hat.

Von diesem Reglement ist Abschrift an die Regierung einzureichen.

Niemand kann gezwungen werden, Arbeiten auf seinen Grundstücken vorzunehmen, bei welchen kein anderes Sozietätsmitglied ein Interesse hat; dagegen wird auch Niemand von den Sozietätsbeiträgen deswegen frei, weil er wegen der schlechten Unterhaltung seiner Gräben und Schleusen, oder wegen der schlechten Bearbeitung seiner Grundstücke von den Sozietätsanlagen keinen Vortheil hat.

§. 17.

Oberaufsichtsrecht des Staats.

Die Sozietät ist dem Oberaufsichtsrecht des Staats unterworfen.

Dieses Recht wird von der Regierung in Königsberg und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Maaßgabe dieses Statuts gehandhabt, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Abschrift des Etats und ein Finalabschluß der Meliorationskasse ist der Regierung jährlich einzureichen. Die Regierung ist befugt, Revisionen der Meliorationskasse und der gesammten Sozietätsverwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Grabenschauen und der Vorstandssitzungen abzuordnen und die erforderlichen Polizeiverordnungen zum Schutz der Anlagen der Sozietät zu erlassen.

§. 18.

Die Abänderung dieses Statuts kann nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. September 1863.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zur Lippe. v. Selchow.

(Nr. 5763.) Statut der Genossenschaft zur Regulirung der Issel in den Gemeinden Werth, Mussum, Herzebocholt, Anholt im Regierungsbezirke Münster und in den Gemeinden Wertherbruch, Isselburg und Vehlingen im Regierungsbezirke Düsseldorf. Vom 16. September 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. verordnen, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund des Artikels II. des Gesetzes vom 11. Mai 1853., was folgt:

§. 1.

Um die in dem Flußgebiete der Issel vom Wemmen- (Wemmers-) hofe in der Gemeinde Wertherbruch abwärts bis zu ihrem Austritte auf das Holländische Gebiet gelegenen, auf der zum Projekte des Königlichen Wasserbaumeisters Wernekink vom $\frac{1.\ \text{März}}{12.\ \text{Mai}}$ 1863. gehörigen Uebersichtskarte mit einer roth punktirten Linie eingegrenzten Grundstücke vor unzeitigen Ueberschwemmungen zu sichern, werden die Eigenthümer dieser Grundstücke zu einer Genossenschaft mit Korporationsrechten unter dem Namen

„Genossenschaft zur Regulirung der Issel“

vereinigt.

Die Genossenschaft hat ihren Sitz im Wohnorte ihres Vorstehers.

§. 2.

Die Genossenschaft hat nach dem Plane des &c. Wernekink, wie dieser in der Superrevision festgestellt worden ist, die für eine geregelte Vorfluth erforderliche Vertiefung, Erbreiterung und Rektifikation des Bettes der Issel auszuführen, insbesondere die Stauwerke der Minervahütte in der Issel bei Isselburg und im Wiemer Strange nebst dem Hüttenkanal zu beseitigen.

Wegen

Wegen der im Plane vorgesehenen Erweiterung der Kattenbrücke bei Isselburg wird die Genossenschaft sich mit der betreffenden Staatsbehörde in Verbindung setzen. Brücken, welche zu eng sind, müssen bei einem Neu- oder Umbau von dem Unterhaltungspflichtigen, dem Profil des regulirten Flusses entsprechend, erweitert werden.

Erhebliche Abweichungen vom Plane bedürfen der Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf.

Die künftige Instandhaltung des regulirten Flußbettes muß von den nach dem Reglement über die Ordnung und Räumung des Isselflusses de dato $\frac{\text{Düsseldorf, den 31. Mai}}{\text{Münster, den 13. Juni}}$ 1845. bisher zur Reinigung Verpflichteten bewirkt werden.

§. 3.

Zum Zwecke der Vertheilung der Kosten der Regulirungsarbeiten werden zwei Bezirke gebildet:

der erste Bezirk umfaßt alle betheiligten Grundstücke vom Wemmenhof abwärts bis zur Hofbrücke zu Anholt resp. der Straße von Anholt nach Millingen;

der zweite umfaßt alle weiter abwärts gelegenen Grundstücke.

Jeder Bezirk hat die Kosten seiner Strecke für sich aufzubringen.

§. 4.

Das spezielle Beitragsverhältniß der einzelnen Mitglieder zu den Kosten wird durch das Kataster bestimmt.

In demselben werden die betheiligten Grundstücke nach Verhältniß des ihnen erwachsenden Vortheils in drei Klassen getheilt, von denen Ein Morgen

der I. Klasse mit drei Theilen,
" II. " mit zwei Theilen,
" III. " mit einem Theile

heranzuziehen ist.

§. 5.

Die Einschätzung der betheiligten Grundstücke erfolgt durch zwei vom Vorstande zu ernennende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten die entscheidende Stimme hat.

Sollte sich herausstellen, daß Grundstücke, welche bis jetzt noch nicht zum Genossenschaftsgebiete gezogen sind, auch Vortheile von den Genossenschaftsanlagen haben, so kann das Kataster entsprechend ausgedehnt werden.

Sollte sich dagegen finden, daß einzelne zum Genossenschaftsgebiete gezogene Parzellen keinen Vortheil von der Sache haben, so sind sie im Verzeichniß der beitragspflichtigen Grundstücke zu löschen.

Das aufgestellte Kataster wird nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung auf den Amtsbüreaus der betreffenden Bürgermeister resp. Amtmänner vier Wochen lang offen gelegt. Reklamationen dagegen müssen binnen dieser Frist schrift-

schriftlich bei dem Vorsteher oder zu Protokoll bei dem Bürgermeister oder Amtmann angebracht werden.

Der Regierungskommissarius untersucht dieselben unter Zuziehung des Beschwerdeführers, eines Vorstandsmitgliedes und der erforderlichen Sachverständigen. Dieselben werden von der Regierung in Düsseldorf ernannt, und zwar hinsichtlich der Vermessung ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der ökonomischen Fragen zwei landwirthschaftliche Sachverständige, denen ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht. Sind beide Theile einig, so wird das Kataster demgemäß berichtigt; andernfalls werden die Verhandlungen an die Regierung zur Entscheidung eingereicht.

Binnen sechs Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Das festgestellte Beitragskataster wird von der Regierung in Düsseldorf ausgefertigt und dem Vorstande zugestellt. Auch schon vor der definitiven Feststellung kann der Vorstand die Einziehung von Beiträgen nach dem Entwurfe des Katasters anordnen, vorbehaltlich der späteren Ausgleichung.

§. 6.

Die Erwerbung von Grund und Boden für Genossenschaftszwecke, welcher nicht zum Genossenschaftsgebiete gehört, sowie auch die Erwerbung der Staugerechtsame der Minervahütte erfolgt im Wege der Expropriation gegen Entschädigung, welche nach den Vorschriften der §§. 21. ff. des Vorfluthsedikts vom 15. November 1811. zu reguliren ist.

Der zum Genossenschaftsgebiete gehörige Grund und Boden, welcher für die Genossenschaftszwecke in Anspruch genommen werden muß, ist Seitens der Eigenthümer ohne vorheriges Expropriationsverfahren abzutreten und wird eine Grundentschädigung nur insoweit gewährt, als das abgetretene Terrain für den Eigenthümer ertraglos wird, oder erheblich im Werthe verliert. Streitigkeiten hierüber werden mit Ausschluß des Rechtsweges vom Schiedsgericht entschieden.

§. 7.

Die Angelegenheiten der Genossenschaft werden verwaltet von einem Vorsteher und sieben Deputirten, welche zusammen den Vorstand bilden.

Dieselben bekleiden ein Ehrenamt.

§. 8.

Der Genossenschaftsvorsteher ist der Landrath des Kreises Rees, sein Stellvertreter der Landrath des Kreises Borken, welcher allen Verhandlungen des

des Vorstandes beizuwohnen berechtigt ist. Von den Deputirten wird ein Mitglied bestimmt, welches beide in Verhinderungsfällen zu vertreten hat.

Von den Deputirten wählen durch einfache Stimmenmehrheit, nach der Größe der Grundstücke berechnet, die betheiligten Grundbesitzer

von Werth .... Einen,
von Mussum und Herzebocholt .... Einen,
von Wertherbruch .... Einen,
von Isselburg und Wehlingen .... zwei,
von Anholt .... zwei.

Für jeden Deputirten wird ein Stellvertreter gewählt.

Die Wahlen erfolgen unter Leitung der betheiligten Bürgermeister und Amtmänner.

Die Gewählten bleiben sechs Jahre in Funktion.

Nach Ablauf von drei Jahren scheiden vier Deputirte durchs Loos aus.

Wird die Wahl verweigert, so werden die Deputirten von dem betreffenden Landrath ernannt.

§. 9.

Der Genossenschaftsvorsteher ist das ausführende Organ der Genossenschaft und vertritt dieselbe den Behörden und dritten Personen gegenüber.

Er hat insbesondere:

1) die Ausführung der Genossenschaftsanlagen nach dem festgestellten Plane zu veranlassen;
2) die Beiträge nach den Beschlüssen des Vorstandes auszuschreiben, die Hebelisten festzustellen, die Beiträge nöthigenfalls durch administrative Exekution einziehen zu lassen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu beaufsichtigen;
3) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

§. 10.

Der Vorstand hat den Vorsteher in seiner Geschäftsführung zu unterstützen, insbesondere

1) über die Erhebung der Beiträge zu beschließen;
2) die Genehmigung von Verträgen, deren Gegenstand den Betrag von 25 Thalern übersteigt, zu ertheilen;
3) über Anleihen Beschluß zu fassen;
4) über neue Anlagen zu beschließen;
5) den Rendanten zu ernennen;
6) die Genossenschaftsanlagen zu beaufsichtigen, namentlich die periodische Schau abzuhalten.

Zu den Beschlüssen ad 3. und 4. bedarf es der Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und ist beschlußfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind. Der Vorsteher leitet die Verhandlungen und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§. 11.

§. 11.

Die Genossenschaft steht unter der Oberaufsicht des Staats, welche von der Regierung zu Düsseldorf und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen, ausgeübt wird.

§. 12.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden, soweit die Entscheidung nicht in diesem Statute an eine andere Instanz gewiesen ist.

Gegen diese Entscheidung steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt; der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, und entscheidet nach Stimmenmehrheit. — Seine Wahl erfolgt durch den Vorstand.

§. 13.

Die Abänderung dieses Statuts kann nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. September 1863.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zur Lippe. v. Selchow.

Berichtigung.

In dem im 31. Stück der Gesetz-Sammlung für 1863. abgedruckten Revidirten Reglement für die Feuersozietät der Provinz Posen ist S. 584. in der ersten Zeile des §. 19. statt „zerstörten Theils" zu setzen: zerstörbaren Theils.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).